

**3. Schlüssel zu den Meldern.** Schlüssel, welche zur Öffnung eines jeden Melders geeignet sind, erhalten die Führer der Feuerwehr, die Schutzmannschaft und einige in der Nähe der einzelnen Melder wohnhafte Personen, deren Namen bekannt gemacht werden. Außerdem wird jedem erwachsenen Einwohner gegen eine einmalige Gebühr von 1,50 Mark ein Schlüssel zur Benutzung überlassen.

Die Schlüssel werden mit fortlaufenden Nummern versehen, und ihre Besitzer in ein Verzeichnis eingetragen. Sie bleiben Eigentum der Stadtgemeinde und sind bei Tod oder Wegzug des Inhabers zurückzugeben, können auch im Falle des Mißbrauchs entzogen werden. Rück- erstattung der Gebühr findet in keinem Falle statt. Die Übertragung eines Schlüssels auf eine andere Person bedarf vorgängiger Genehmigung des Stadtrats.

**4. Feuermeldung.** Wer nicht selbst einen Schlüssel besitzt, hat einen solchen bei dem nächsten Besitzer zu holen.

Die Türe des Melders wird durch Drehen des Schlüssels nach rechts geöffnet. Der Schlüssel bleibt stecken, er kann nur durch Feuerwehr oder Polizei mit besonderem Auslöseschlüssel entfernt werden.

Nach Öffnung der Türe wird die im Melder befindliche Kurbel in der Pfeilrichtung ein Viertel nach links gedreht, bis sie auf das Wort „Feuer“ zu stehen kommt. Sie dreht sich nach dem Loslassen selbsttätig zurück.

Das alsbaldige Ertönen einer Glocke im Melder zeigt an, daß die Meldung in der Zentralstelle verstanden ist. Bleibt das Glockenzeichen aus, so ist die Meldung nach einigen Sekunden durch Drehen der Kurbel in derselben Weise zu wiederholen.

Nach Ertönen des Glockenzeichens ist die Türe fest zuzudrücken, bis der Riegel einschnappt.

Ist das Feuer vom Melder aus nicht sichtbar, so hat eine von der Brandstätte unterrichtete Person die Ankunft der Polizei oder Feuerwehr am Melder zu erwarten.

**5. Telegraphieren und Telephonieren durch den Melder.** Zum Telegraphieren dient der unter der Kurbel befindliche Telegraphiertaster. Seine Benutzung durch Private ist nur zum Zwecke des Telephonierens, wie nachstehend angegeben, zulässig.

Das Telephonieren nach der Zentralstelle erfolgt mit Hilfe eines Fernhörers, welcher an Inhaber von Privatfeuermeldern gegen eine Gebühr von 25 Mark, an sonstige Private gegen eine solche von 30 Mark überlassen wird, in folgender Weise:

Wie bei der Feuermeldung wird nach Öffnung des Kästchens die Kurbel gedreht und das Glockenzeichen abgewartet.

Wenn dasselbe ertönt, ist alsbald auf dem Telegraphiertaster, von dem man inzwischen den Sicherungshaken zurückgeschoben hat, durch dreimaliges gedehntes und viermaliges kurzes Ausdrücken das Zeichen — — — . . . zu geben.

Der Fernhörer wird sodann in das links der Kurbel befindliche Loch eingedrückt und mit der Schallöffnung an das Ohr gehalten. Auf die Antwort „Hier Polizei“ kann das Gespräch durch Hereinsprechen in die Schallöffnung beginnen. Der Abschluß der einzelnen Mitteilungen ist durch die Worte „Bitte Antwort“ beziehungsweise „Schluß“ zu bezeichnen.

Nach beendetem Gespräche wird der Fernhörer herausgenommen, an dem Telegraphiertaster der Sicherungshaken vorgehoben und der Feuermelder geschlossen.

**6. Mißbrauch.** Der Inhaber eines Schlüssels hat Sorge zu tragen, daß mit demselben keinerlei Mißbrauch getrieben wird. Alles Üben und Probieren am Melder ist unstatthaft. Da die Schlüssel mit fortlaufenden Nummern versehen sind und nach Gebrauch nur mit besonderem Auslöseschlüssel aus dem Melder entfernt werden können, wird der Schuldige stets festgestellt werden. Jede Verletzung der Anlage sowie unbegründete Benutzung des Melders und Ausrüstung der Feuerwehr wird, soweit Bestrafung nicht auf Grund des Strafgesetzbuchs stattzufinden hat, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

## Q.

### Gemeinnützige Anstalten und Vereine.

Allgemeine Arbeitsvermittlungsstelle vorm. des „Feierabend“, jetzt des „Vereins gegen Hausbettelei“.

(Geschäftsstelle: Petersstraße 34, bei Herrn Zigarrenfabrikant Karl Kandler, Inh. Hugo Kandler.)

Geöffnet von früh 7 Uhr bis abends 8 Uhr. Kostenlose Vermittlung von gewerblicher und landwirtschaftlicher Arbeit, Besorgung von Arbeitern auf Tage und Stunden und Vermittlung von Dienstbotenstellen aller Art.

Allgemeiner Hausbesitzerverein in Freiberg.

(Gegründet am 30. September 1884).

— Juristische Person. —

Zweck des Vereins: Wahrnehmung der Rechte und Interessen des Grundeigentums und der Hausbesitzer, Hebung von Handel und Industrie sowie der Stadt im allgemeinen, Beteiligung